

G e h e i m h a l t u n g s v e r e i n b a r u n g
f ü r
R a t g e b e n d e s U n t e r n e h m e n
(V E N D O R)

Stand: Februar 2022
Version 1

Zwischen den VERTRAGSPARTEIEN, d.h. dem PLATFORM PROVIDER und dem VENDOR im Sinne der „Geschäftsbedingungen für Rat gebendes Unternehmen (VENDOR)“ (nachfolgend „AGB“) wird folgende Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der VENDOR kann im Rahmen der FIRMENMITGLIEDSCHAFT nach § 2 AGB gemäß § 8 AGB BERATUNGSLEISTUNGEN, insbesondere in Form von KURZBERATUNGEN, aufgrund eines zwischen den VERTRAGSPARTEIEN geschlossenen EINZELVERTRAGs erbringen. Die Beratung erfolgt in diesem Zusammenhang gegenüber einem SEEKING ENTERPRISE und dessen SEEKERN auf der ATE PLATFORM in Erfüllung eines zwischen dem SEEKING ENTERPRISE als PLATFORM PROVIDER und dem PLATFORM PROVIDER geschlossenen Leistungsvertrags. Bereits im Rahmen der Erstellung von ANGEBOTEN nach Ziffer 9.3 der AGB, spätestens aber bei der eigentlichen Durchführung der Beratung selbst, kann es zu einer Offenlegung von vertraulichen Informationen durch den SEEKER gegenüber einem EXPERT des VENDORS kommen. Diese Vereinbarung soll dem Schutz dieser solcher vertraulichen Informationen dienen, die dem VENDOR im Zusammenhang mit der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN durch das SEEKING ENTERPRISE bzw. den SEEKER offenbart werden. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die VERTRAGSPARTEIEN was folgt:

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung geht den Regelungen nach § 15 AGB vor.
- 1.2 Sie gilt nur im Rahmen der FIRMENMITGLIEDSCHAFT und insbesondere nicht im Zusammenhang mit FOLGEAUGTRÄGEN nach § 10 AGB.

§ 2

Geheimhaltungsbedürftige Informationen

- 2.1 Geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des SEEKING ENTERPRISE sowie sonstige wesentliche Informationen (gleich ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren

Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:

- Geschäftsstrategien,
- Wirtschaftliche Planungen,
- Preiskalkulationen und -gestaltungen,
- Wettbewerbsmarktanalysen,
- Umsatz- und Absatzzahlen,
- Personaldaten,
- Personalrestrukturierungskonzepte,
- Produkte und Produktspezifikationen,
- Herstellungsprozesse,
- Erfindungen, technische Verfahren und Abläufe, die nicht öffentlich bekannt sind und einen wirtschaftlichen Wert für das Unternehmen darstellen,
- Kunden- und Lieferantendaten,
- Passwörter und Zugangskennungen,
- Der Abschluss und Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung
- [weitere ausdrücklich bezeichneten Informationen]

2.2 Geheimhaltungsbedürftige Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen entsprechen.

2.3 Keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind solche Informationen,

- a) die der Öffentlichkeit vor Kenntnisnahme des VENDORS bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Pflicht zur Geheimhaltung werden;
- b) die dem VENDOR bereits vor Ausübung seiner Tätigkeit für den PLATFORM PROVIDER und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
- c) die von dem VENDOR ohne Nutzung oder Bezugnahme auf geheimhaltungsbedürftige Informationen selber gewonnen wurden; oder
- d) die dem VENDOR von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Pflicht zur Geheimhaltung zugänglich gemacht werden.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der VENDOR.

§ 3

Pflicht zur Geheimhaltung

- 3.1 Der VENDOR verpflichtet sich gegenüber dem PLATFORM PROVIDER, über alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Beratungstätigkeit aufgrund eines EINZELVERTRAGS auf der ATE PLATFORM bekannt werden oder bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht zu verwerten oder nachzuahmen. Er wird geheimhaltungsbedürftige Informationen insbesondere ausschließlich für den vereinbarten Zweck nutzen und sich – außer zum vereinbarten Zweck – nicht aneignen. Insbesondere ist es dem VENDOR untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperte geheime Information zu erlangen.
- 3.2 Ohne vorherige Zustimmung des PLATFORM PROVIDERS ist es dem VENDOR untersagt, geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritten (einschließlich Arbeitnehmer oder sonstige Beschäftigte des VENDORS) gegenüber zu offenbaren, es sei denn, diese sind auf die Kenntnis der geheimhaltungsbedürftigen Informationen zur Erfüllung des EINZELVERTRAGS angewiesen und der VENDOR stellt sicher, dass der Dritte Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung zur Kenntnis nimmt und seinerseits einhält.
- 3.3 Der VENDOR wird dem PLATFORM PROVIDER auf dessen Verlangen hin eine Liste mit Personen zur Verfügung stellen, die geheimhaltungsbedürftige Informationen von ihm erhalten haben.
- 3.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht insoweit nicht, als der VENDOR gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung verpflichtet ist, geheimhaltungsbedürftige Informationen offenzulegen. In diesem Fall wird er den PLATFORM PROVIDER in jedem Fall unverzüglich und vor Offenlegung mindestens in Textform hierüber informieren. Bei Offenlegung der Information wird er darauf hinweisen, dass es sich um geheimhaltungsbedürftige Informationen handelt und bei Geschäftsgeheimnissen ferner darauf hinwirken, dass angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 3.5 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des EINZELVERTRAGS beziehungsweise der FIRMENMITGLIEDSCHAFT.

§ 4

Sonstige Pflichten

- 4.1 Der VENDOR verpflichtet sich gegenüber dem PLATFORM PROVIDER, in seinem Aufgabenkreis die Geheimhaltung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen entsprechend den Weisungen des PLATFORM PROVIDERS zu gewährleisten. Er wird insbesondere sicherstellen, dass Dritten der unbefugte Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen verwehrt ist.

- 4.2 Besteht der Verdacht, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen abhandengekommen oder Unbefugten bekannt geworden sind, hat der VENDOR unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Offenlegung zu beenden, ein weiteres Bekanntwerden von geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu verhindern oder zu begrenzen. Der VENDOR ist in diesem Fall ferner verpflichtet, dem PLATFORM PROVIDER unverzüglich und mindestens in Textform im Einzelnen mitzuteilen, dass ein derartiger Verdacht besteht und welche geheimhaltungsbedürftigen Informationen betroffen sind.
- 4.3 Sämtliche Unterlagen, Datenträger, Aufzeichnungen oder Schriftstücke, die das SEEKING ENTERPRISE betreffen sowie etwaige Abschriften oder Kopien, sind während der Dauer der FIRMENMITGLIEDSCHAFT zwischen VENDOR und PLATFORM PROVIDER bis zu ihrer Beendigung vom VENDOR sorgfältig und unter Berücksichtigung der Pflicht zur Geheimhaltung aufzubewahren. Der VENDOR verpflichtet sich, auf Verlangen des PLATFORM PROVIDERs jederzeit oder unaufgefordert bei Beendigung der gemeinsamen Zusammenarbeit sämtliche in Satz 1 genannten Informationsträger an den PLATFORM PROVIDER herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem VENDOR nicht zu.
- 4.4 Bei Beendigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT hat der VENDOR binnen 14 Tagen alle Informationsträger, die Geschäftsgeheimnisse enthalten bzw. verkörpern, dem PLATFORM PROVIDER nach dessen Wahl entweder zurückzugeben oder zu vernichten sowie sämtliche digitalen Kopien auf eigenen Speichermedien zu löschen. Die erfolgreiche Löschung bzw. Vernichtung ist dem PLATFORM PROVIDER schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Vernichtung gilt nicht für Vervielfältigungen, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten seitens des VENDORS erforderlich sind.

§ 5 Verstöße

- 5.1 Der VENDOR verpflichtet sich, an den PLATFORM PROVIDER für jeden Fall der Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung gemäß § 3 dieser Geheimhaltungsvereinbarung eine vom PLATFORM PROVIDER festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe billigem Ermessen entspricht. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der (auch immaterielle) Nachteil des PLATFORM PROVIDERs und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des VENDORS. Die Vertragsstrafe darf einen Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR nicht unterschreiten und einen Betrag in Höhe von 100.000,00 EUR nicht überschreiten. Dem VENDOR steht es frei, die Angemessenheit der Höhe gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und weitergehenden Schadensersatz, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Die vorstehende

Verpflichtung besteht nicht, wenn und soweit der VENDOR die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5.2 Besteht die Verletzungshandlung in

- a) der Beibehaltung eines Zugriffsrechts auf dieselbe geheimhaltungsbedürftige Information oder
- b) einer sonstigen fortgesetzten Bereitstellung derselben geheimhaltungsbedürftigen Information oder
- c) einer auf Dauer angelegten Verwertung derselben geheimhaltungsbedürftigen Information,

(nachfolgend „**DAUERVERSTOSS**“), so wird die Vertragsstrafe bei Fortsetzung der Verletzungshandlung trotz Abmahnung für jeden angefangenen Monat, in dem der DAUERVERSTOSS besteht, neu verwirkt. Im Übrigen lösen mehrere Verletzungshandlungen jeweils gesonderte Vertragsstrafen aus, ggf. auch mehrfach innerhalb eines Monats. Erfolgen dagegen einzelne Verletzungshandlungen im Rahmen eines DAUERVERSTOSSes, sind sie von der für den DAUERVERSTOSS verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist der gesamte Betrag der zu zahlenden Vertragsstrafen auf 15.000,00 EUR begrenzt.

5.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige dem PLATFORM PROVIDER gegen den VENDOR zustehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.

§ 6

Geschäftsgeheimnisse Dritter

- 6.1 Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für Geschäftsgeheimnisse Dritter, die dem PLATFORM PROVIDER zur Nutzung überlassen und von diesem dem VENDOR aus Anlass der Beratungstätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht wurden.
- 6.2 Hat der VENDOR Informationen unmittelbar von einem Dritten erhalten und hat er Zweifel, ob im konkreten Fall gegenüber diesem Dritten eine Verschwiegenheitspflicht oder ein Nutzungsverbot besteht, ist er verpflichtet, vor Einsatz des Geheimnisses im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit auf möglicherweise bestehende Rechte Dritter hinzuweisen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 7.2 Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 7.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.